

Vorblatt

Problem:

Das Konservatorium Sunrise_Studios des Herrn Mike Loewenrosen führt den Hauptstudiengang „Musical“, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien nach dem Studienförderungsgesetz 1992 erfüllt. Ohne die Aufnahme in diese Verordnung haben die ordentlichen Studierenden dieses Hauptstudienganges keinen Rechtsanspruch auf Studienförderung.

Ziel und Inhalt:

Gegenständlicher Novellenentwurf soll eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Studienförderung für ordentliche Studierende des Hauptstudienganges „Musical“ des Konservatorium Sunrise_Studios des Herrn Mike Loewenrosen schaffen.

Alternativen:

In Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des Studienförderungsgesetzes 1992 gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem gegenständlichen Vorhaben lassen sich lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ableiten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dieses Rechtsetzungsvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf steht zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung bedarf gemäß § 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Studienförderung erhalten ordentliche Studierende an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie Hauptstudiengänge besuchen, die durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien zu bestimmen sind. Konservatorien sind im schulrechtlichen Sinn Privatschulen mit einem Organisationsstatut, das von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur bescheidmäßig genehmigt wird. Nur diesen kann das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden.

Das Organisationsstatut des Konservatorium Sunrise_Studios des Herrn Mike Loewenrosen wurde mit Bescheid vom 2. August 2010 (BMUKK-24.423/0011-III/3a/2010) ab dem Schuljahr 2010/11 genehmigt.

Weiters sind in die Verordnung über die Studienförderung nur solche Hauptstudiengänge aufzunehmen, die bei einer Dauer von mindestens acht Semestern in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führen und eine entsprechende theoretische Ausbildung bieten oder zu einer Lehrbefähigung führen; ebenso müssen die Pflichtgegenstände der Hauptstudiengänge ein durchschnittliches Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden je Semester aufweisen. Die Überprüfung des Organisationsstatuts, insbesondere des relevanten Lehrplans, ergibt, dass die der Studiengang „Musical“ des Konservatorium Sunrise_Studios diese Voraussetzungen erfüllen. Der Studiengang ist daher in die Verordnung aufzunehmen, wodurch für ordentliche Studierende des Konservatorium Sunrise_Studios ab dem Studienjahr 2011/12 die notwendige Anspruchsgrundlage für den Bezug von Studienförderung geschaffen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Mengengerüst:

Durch die Aufnahme des Konservatoriums Sunrise_Studios des Herrn Mike Loewenrosen in die Verordnung über die Studienförderung vergrößert sich der Kreis der Studierenden, die Studienförderung in Anspruch nehmen können. Laut Auskunft des Konservatoriums sind derzeit 63 Studierende im 8semestrigen Studiengang „Musical“ inskribiert. Als Näherung für die zu erwartende Zahl der Studierenden mit Studienförderung soll der durchschnittliche Anteil der Studierenden mit Studienförderung an der Gesamtzahl der Studierenden herangezogen werden. Dieser beträgt lt. dem letzten Universitätsbericht (2008) rd. 20%. Es ist daher mit einer Zahl von max. 13 Studierenden zu rechnen, die den Anspruch auf Studienförderung erfüllen.

2. Ausgaben:

Die durchschnittliche Beihilföhe liegt bei Universitäten der Künste bei 4.598 EUR pro Jahr (Universitätsbericht 2008). Als Folge der gegenständlichen Novelle errechnen sich damit Mehrausgaben für den Bund von $13 \times 4.598 = 59.774,-$ EUR. Mit einer nennenswerten Steigerung der Vollzugsausgaben und der übrigen Sachausgaben im Bereich der Studienbeihilfebehörde ist nicht zu rechnen bzw. sind diese vernachlässigbar. Ebenso wenig ergeben sich Auswirkungen auf den Personalplan der Studienbeihilfebehörde.

Die Mehrausgaben können im vorhandenen Budget der UG 31 bedeckt werden (Bundesfinanzgesetz 2011 bzw. BFRG 2011-2014, UT7, Aufwendungen, Gesetzliche Verpflichtungen).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

Die Aufnahme des neuen Studienganges „Musical“ am Konservatorium Sunrise_Studios in die Verordnung über die Studienförderung an Konservatorien wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Zu Z 2 (Ziffer 13 der Anlage):

Mit Ziffer 13 des Entwurfes wird der Hauptstudiengang des Konservatorium Sunrise_Studios aufgenommen.